OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602444/2/MS

Datum:
Linz, 25. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A R S, M, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9. März 2018, GZ: VerkR96-14411-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. März 2018, GZ: VerkR96-14411-2017, wurde über Herrn A R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO verhängt und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 20.06.2017 um 15:16 Uhr in der Gemeinde Ort im Innkreis, auf der A8 bei km 62.055 als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde vor allem auf die Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich sowie auf das Radarfoto und nimmt die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an, zumal der Beschwerdeführer nach Ansicht der belangten Behörde seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht im gebotenen Ausmaß nachgekommen ist, da er keine Beweisangebote gemacht hat, aus denen geschlossen hätte werden können, dass das Fahrzeug nicht von ihm selbst gelenkt worden ist.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 16. März 2018 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 28. März 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 30. März 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er sei nicht der Lenker des Fahrzeuges am 20. Juni 2017 gewesen, sondern wäre das Fahrzeug von Herrn T R F L, Av. R S/N, S C/B, gelenkt worden.

Mit Schreiben vom 10. April 2018 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerde-vorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Juli 2017 wurde dem Beschwerdeführer eine Zahlungsaufforderung; Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU, zugestellt. Dagegen hat der Beschwerdeführer Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, er sei nicht der Lenker gewesen, sondern sei das Fahrzeug von M S A Nr. x. K, A gelenkt worden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. August 2017 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, der belangten Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht folgende Fragen zu beantworten.
„1. Wann ist die von Ihnen genannte Person nach Österreich gekommen?
2. Wo hat diese Person gewohnt (Name und Anschrift)?
3. Wann ist die von Ihnen genannte Person wieder ausgereist?
4. Wer kann den Aufenthalt dieser Person bezeugen (Name und Anschrift)?
5. Warum haben Sie Ihr Fahrzeug dieser Person zum Lenken überlassen?
6. Wer (Name und Anschrift) kann das Überlassen Ihres Kraftfahrzeuges an diese Person bezeugen?
7. Welche Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt die von Ihnen als Lenker genannte Person (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Umfang der Lenkberechtigungs-Gruppen)?
8. Wann wird diese Person voraussichtlich wieder nach Deutschland kommen?“

In Beantwortung dieser Anfrage führte der Beschwerdeführer aus, die Person sei seit 15. Juli 2017 in Deutschland, wann er abgereist sei, könne er nicht sagen, er habe bei ihm einen LKW gekauft. Ansonsten könne er die Fragen nicht beantworten.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Oktober 2017 wurde der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) belegt und wurde ihm die Strafverfügung am 30. Oktober 2017 zugestellt.

Am 7. November 2017 hat der Beschwerdeführer dagegen Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, er sei zur Tatzeit nicht der Lenker gewesen, sondern Herr T R F L, Av. R S, S C, B.

Mit Schreiben der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer wieder zur Mitwirkung aufgefordert und ihm dieselben Fragen wie im Schreiben vom 29. August 2017 gestellt.
In Beantwortung dieser Frage hat der Beschwerdeführer bekannt gegeben, diese Person habe keinen Wohnsitz in Österreich und wohne nicht in der EU, sei am selben Tag ein- und ausgereist, habe sich das Auto von ihm geliehen, sei nur auf der Durchreise gewesen und er könne nicht sagen, wann er wieder in die EU bzw. nach Österreich komme.

Das Schreiben der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017 (Aufforderung zur Rechtfertigung) konnte aufgrund der Annahmeverweigerung dem Beschwerdeführer nicht übergeben werden und wurde an die belangte Behörde zurückgeschickt.
Das Schreiben der belangten Behörde vom 23. Jänner 2018 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) hat der Beschwerdeführer nicht behoben.

In der Folge erging das nunmehr bekämpfte gegenständliche Straferkenntnis.

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Juni 2017 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A8 bei km 62.055 und überschritt die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 18 km/h.
Die Geschwindigkeit wurde mit einem mobilen Radar, MUVR 6F, Messgerät Nummer 203, gemessen.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug am 20. Juni 2017 auf der A8 um 15:16 Uhr selbst gelenkt hat, ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:
Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt dargetan hat (vgl. nur das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 4. Juni 1991, Zl. 90/18/0091 = VwSlg Nr. 13451 A, mwN), verpflichtet die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung an administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, als Lenker im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG, den befragten Zulassungsbesitzer zu einer verstärkten Mitwirkung an dem Verwaltungs(straf)verfahren. Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. September 1999, Zl. 98/17/0363).

Im durchgeführten Strafverfahren hat der Beschwerdeführer zunächst in Beantwortung der Lenkerauskunft eine in Afghanistan lebende Person angegeben, die zum Tatzeitpunkt das ggst. Fahrzeug gelenkt haben soll. Im Einspruch gegen die Strafverfügung wurde sodann eine näher bezeichnete Person aus Bolivien als vermeintlicher Fahrer angegeben. Dieser Umstand (Wechsel des vermeintlichen Lenkers des ggst. Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt) ist jedenfalls geeignet, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben aufkommen zu lassen und hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer in der Folge jeweils aufgefordert, nähere Informationen in Form einer Beantwortung von an ihn gestellte Fragen, beizubringen. Die Beantwortung der gestellten Fragen ist der Beschwerdeführer jeweils zum Großteil schuldig geblieben. Der Beschwerdeführer ist somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen bzw. waren seine Angaben, nicht zuletzt auch wegen des Wechsels der Person des vermeintlichen Lenkers, nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass eine andere Person als er selber das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, sodass aufgrund freier Beweiswürdigung davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hat und

seine Angaben, eine andere Person (aktuell aus Bolivien) habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt, als unrichtig zu qualifizieren ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergeben hat, hat der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt und ist somit der objektive Tatbestand erfüllt. Die ggst. Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch objektiv zurechenbar, das Entschuldigungsgründe nicht vorliegen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Überschreiten der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich nicht er habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft (siehe dazu II.).

§ 20 Abs. 2 StVO bezweckt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen stellt zweifellos eine Gefährdung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer dar.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Auch im verwaltungsgerichtlichem Verfahren sind keine weiteren Umstände zu Tage getreten bzw. wurden vorgebracht, aus der sich weitere Milderungsgründe bzw. das Vorliegen von Erschwerungsgründen hätte ableiten lassen.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von netto 1.300 Euro, keinen Sorgepflichten und einem durchschnittlichen Vermögen ausgegangen. Diesem Ansatz wurde seitens des Beschwerdeführers nicht widersprochen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Beurteilung zugrunde zu legen ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen. Die von der belangten Behörde ausgesprochene Geldstrafe umfasst und schöpft diese die zur Verfügung stehende Höchststrafe zu nicht einmal 7 % aus.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die belangte Behörde die Strafbemessung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ermessens vorgenommen hat. Die verhängte Geldstrafe erscheint geboten, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß